

Bayerische Gleichstellungsförderung

Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

Informationen zur Promotionsabschlussförderung

1. Ziel der Förderung

Der Freistaat Bayern stellt seit dem Haushaltsjahr 2008 allen bayerischen Universitäten Mittel zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre zur Verfügung. Ziel des Programms ist es, die Zahl von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen. Promotionsstipendien können für die Abschlussphase einer Promotion bei überdurchschnittlichen Leistungen vergeben werden. Die geförderte Promotion soll als Grundlage für die Weiterqualifizierung auf eine Professur dienen. Die Ausschreibung steht unter Haushaltsvorbehalt.

2. Stipendium

Höhe des Stipendiums: monatlich 1.200 Euro

Kinderbetreuungszuschlag: 300 Euro für ein Kind, zusätzlich 100 Euro für jedes weitere Kind unter 18 Jahren

Antragsfristende: 20. April 2026

Stipendiendauer: maximal sechs Monate, jedoch nur bis zum Abschluss der Promotion (letzte Prüfungsleistung); in begründeten Fällen kann eine einmalige Verlängerung um maximal sechs Monate beantragt werden.

Voraussetzungen: Zulassung zur Promotion an der Universität Passau; Dauer der Promotion in der Regel nicht länger als vier Jahre

Antragsunterlagen

- Antragsformular auf der [Webseite der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Universität](#)
- (tabellarischer) Lebenslauf
- Zeugniskopien (Abiturzeugnis, Hochschulzeugnis/se)
- Bericht zum Stand der Arbeit mit inhaltlichem und zeitlichem Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum (bei Weiterförderungsanträgen zusätzlich Angabe der Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung), maximal 12 Seiten
- Gutachten der betreuenden Person über den Stand der Arbeit (bei Weiterförderungsanträgen unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung) unter Berücksichtigung der [Hinweise für die Erstellung von Gutachten](#)
- Angabe zu eigenen Veröffentlichungen und Vorträgen
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie

Hinweise:

- Alle Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- Das unterzeichnete Gutachten muss von der Gutachterin bzw. dem Gutachter auf dem Postweg oder per E-Mail direkt an die Stabsstelle Diversity und Gleichstellung (gleichstellung@uni-passau.de) geschickt werden.

3. Richtlinien

3.1 Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Förderung trifft die Kommission zur Vergabe der Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre unter Vorsitz der Beauftragten für die

Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Universität auf Grundlage eines zweistufigen Verfahrens unter Berücksichtigung eines Votums der jeweiligen Fakultät.

3.2 Erwerbstätigkeit, bezahlte Lehrtätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Stipendien sind für den Lebensunterhalt bestimmt und sollen der Stipendiatin ermöglichen, sich voll ihrer wissenschaftlichen Karriere zu widmen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen von der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Universität genehmigt werden; gegebenenfalls erfolgt eine Kürzung der Stipendienrate. Abweichend davon können Bezieherinnen eines Promotionsabschlusstipendiums eine Erwerbstätigkeit von bis zu 40,00 Stunden im Monat ausüben.

Während des Stipendiums im Rahmen der Bayerischen Gleichstellungsförderung darf kein weiteres Stipendium (ausgenommen ideelle Förderung) und kein Elterngeld bezogen werden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

3.3 Sozialversicherung

Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung begründen kein Arbeits- oder Dienstverhältnis. Die Stipendienzahlung ist mit keiner Gegenleistung im Sinne einer Arbeits- oder Dienstleistung verbunden. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht. Dementsprechend umfasst das Stipendium keine Beiträge zur Sozialversicherung, auch nicht zur Krankenversicherung. Stipendiatinnen, die sich für die Dauer der Förderung freiwillig versichern müssen, können einen Antrag auf Krankenversicherungszulage bis zu maximal 200 Euro/Monat stellen.

Die Stipendienzahlungen sind steuerfrei, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 44 EStG gegeben sind.

3.4 Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken

Im Rahmen der Förderung sind befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weitergezahlt werden, wenn die betreuende Person bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient.

3.5 Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Anträge von Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit können berücksichtigt werden, wenn die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und hier eine wissenschaftliche Karriere, insbesondere eine Hochschulprofessur, anstrebt. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Förderung ausgeschlossen.

3.6 Abschlussbericht

Es genügt ein Nachweis über die Abgabe der Dissertation sowie eine Mitteilung über den voraussichtlichen Termin der Disputation oder vergleichbaren Prüfung. Eine Kopie der Promotionsurkunde ist so bald als möglich unaufgefordert nachzureichen.

Kann die Stipendiatin die Dissertation nicht wie geplant zum Ende der Förderung einreichen, so legt sie hierfür die Gründe dar und äußert sich über den beabsichtigten Fortgang der Arbeit in einem Abschlussbericht. Dieser ist spätestens zwei Monate nach dem Ende der Förderung von der geförderten Nachwuchswissenschaftlerin unaufgefordert zusammen mit einer Bewertung der im Bericht angeführten Leistungen durch die betreuende Person vorzulegen.

3.7 Mutterschutz

Da eine Stipendienförderung kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet, gibt es weder Mutterschutz noch Elternzeit im arbeitsrechtlichen Sinne. Auf Antrag werden, abhängig von der Haushaltslage, folgende Unterstützung bei Schwangerschaft während der Stipendienlaufzeit im Einzelfall geprüft:

1. Weiterzahlung des Stipendiums während der sonst in einem Beschäftigungsverhältnis geltenden Mutterschutzfrist, sofern diese in die reguläre Stipendienlaufzeit fällt.
2. Verlängerung der Stipendienlaufzeit um die Zeiten des analog gedachten Mutterschutzes, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fallen.

Anträge für Weiterzahlung und Verlängerung sind spätestens drei Monate vor Beginn des analog gedachten Mutterschutzes schriftlich bei der Stabsstelle Diversity und Gleichstellung einzureichen.

Die Beantragung eines Stipendiums während der Elternzeit ist nur möglich, wenn die Elternzeit spätestens bis zum Beginn des Stipendiums endet.

Wenn während des Stipendiums ein Pausieren ähnlich einer Elternzeit gewünscht ist, wird auf Antrag eine Unterbrechung des Stipendiums für maximal sechs Monate geprüft. Während der Unterbrechung werden keine Stipendienraten bezahlt. Eine Wiederaufnahme ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln nach der Unterbrechung möglich. Bei fehlenden Mitteln besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.8 Unterbrechung des Stipendiums, Erkrankungen

Eine Unterbrechung des Stipendiums liegt vor, wenn der Stipendienzweck über einen bestimmten Zeitraum nicht verfolgt werden kann. Eine maximal sechsmonatige Unterbrechung des Stipendiums ist möglich. Entsprechende Anträge sind, wenn möglich, mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Unterbrechung an die Stabsstelle Diversity und Gleichstellung zu richten.

Erkrankungen bis zu sechs Wochen haben keine Auswirkungen auf die Stipendienzahlungen. Bei Erkrankungen von mehr als sechs Wochen ist dies der Stabsstelle Diversity und Gleichstellung unverzüglich anzuzeigen. Das Einreichen eines ärztlichen Attests ist notwendig.

Gegebenenfalls muss das Stipendium für die Dauer der Krankheit unterbrochen werden, sofern eine Arbeit am Stipendienzweck nicht möglich ist. Die Wiederaufnahme der Restlaufzeit oder eine Verlängerung des Stipendiums um die Zeiten dieser krankheitsbedingten Unterbrechung können nicht gewährleistet werden und stehen unter Haushaltsvorbehalt. Entscheidungen darüber werden im Einzelfall getroffen.

Kontakt für weitere Informationen:

Dr. Claudia Krell, Tel. 0851/509-1023, E-Mail: gleichstellung@uni-passau.de

Stand: 02.02.2026